

Sozialversicherungen in der Praxis

Das Wichtigste für Selbständigerwerbende

Gültig ab 1. Januar 2024

SVA Zürich



Inhalt

- 1** Selbständig werden
- 2** Vorsorge selbst planen
- 3** Online Services nutzen
- 4** Familie entlasten
- 5** Krankenkassenprämien reduzieren
- 6** Auszeit nehmen
- 7** Arbeitgeber werden
- 8** Unternehmen gründen
- 9** Ruhestand planen
- 10** Arbeitsfähigkeit erhalten
- 11** Sozialversicherungen verstehen

Willkommen bei der SVA Zürich

Die SVA Zürich ist das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im und für den Kanton Zürich. Unsere bekanntesten Produkte sind AHV, IV, EO, Prämienverbilligung, Familienzulagen, Mutterschafts- wie auch Vaterschaftsentschädigung und die Ergänzungsleistungen.

In dieser Broschüre zeigen wir Ihnen auf, was wir alles für Sie tun können. Verschaffen Sie sich einen Überblick über unsere Leistungen und nutzen Sie unser Angebot. Wenn Fragen offenbleiben – wir sind für Sie da.

Möchten Sie die SVA Zürich besser kennenlernen? Dann empfehlen wir Ihnen unseren Unternehmensfilm. Folgen Sie unserem Hausabwart Rolf Huber auf seinem Rundgang durch die SVA Zürich:

www.svazurich.ch/portrait

1

Selbständig werden

Anerkennung der Selbständigkeit

Klingt einfach: «Ich mache mich selbständig.» Was viele nicht wissen: Der Gesetzgeber hat die Kriterien für Selbständigkeit definiert. Der Eintrag ins Handelsregister reicht für eine selbständige Tätigkeit nicht aus. Sie gelten erst dann als selbständig-erwerbend, wenn die zuständige Ausgleichskasse die Kriterien überprüft und Ihre Selbständigkeit anerkannt hat.

www.svazurich.ch/gruenden

Anerkennung beantragen

Beachten Sie die Kriterien für die Selbständigkeit. Wichtig zu wissen: Für unterschiedliche Branchen gelten unterschiedliche Bedingungen. Sie können für eine Tätigkeit als selbständigerwerbend anerkannt werden, für eine andere aber nicht.

www.svazurich.ch/selbstaendig

Selbständigkeit beenden

Sie möchten Ihre Selbständigkeit aufgeben? Denken Sie daran, sich bei Ihrer Ausgleichskasse abzumelden – sonst erhalten Sie weiterhin Rechnungen für Beiträge. Es reicht nicht, wenn ein allfälliger neuer Arbeitgeber Sie bei uns anmeldet. Erwerbstätige können einem selbständigen Erwerb nachgehen und gleichzeitig angestellt sein.

2

Vorsorge selbst planen

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Selbständigerwerbende beginnt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Sie gilt, solange eine Erwerbstätigkeit besteht, mindestens aber bis zum Referenzalter (Männer 65, Frauen 64 Jahre). Ab 2025 steigt das Referenzalter für Frauen schrittweise auf 65 Jahre (siehe «Ruhestand planen»).

Sozialversicherungsbeiträge budgetieren:

Planen Sie die Vorsorge rechtzeitig. Nehmen Sie die Kosten dafür als normale Ausgaben ins Budget auf – dann sind Sie auf der sicheren Seite. Für Selbständigerwerbende ist das besonders wichtig. Denn Sie bezahlen Ihre Beiträge an AHV, IV und EO vollumfänglich selbst. Dazu kommt ein prozentualer Beitrag an die Familienzulagen (siehe «Familie entlasten») sowie an die Verwaltungskosten. Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit und Unfall sowie die berufliche Vorsorge sind freiwillig.

Online-Rechner nutzen

Wie hoch ist die Beitragssumme, mit der Sie rechnen müssen? Mit unserem Online-Rechner können Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge einfach kalkulieren.

www.svazurich.ch/beitragsrechner

Rechnung verstehen

Anfang März, Juni, September und Dezember erhalten Sie von unserer Ausgleichskasse jeweils eine provisorische Rechnung für das vergangene Quartal. Dieser Betrag basiert auf Ihren Angaben oder auf den Vorjahresdaten. Die definitive Rechnung können wir erst ausstellen, wenn das kantonale Steueramt Ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit meldet. Die entsprechende Meldung erhalten wir oft erst nach mehreren Jahren, nachdem Sie Ihre Steuererklärung eingereicht haben.

Verzugszinsen verhindern

- Die Rechnung über Ihre persönlichen Beiträge erhalten Sie in der Regel vierteljährlich. Bezahlen Sie diese bis zum 10. des Folgemonats – so verhindern Sie Verzugszinsen (5 Prozent).
- Tiefere Akontobeiträge zahlen und dafür mehr ins Geschäft investieren? Das lohnt sich nicht! Später müssen Sie innert kürzester Zeit viel Geld nachzahlen – inklusive Verzugszinsen. Melden Sie uns wesentliche Änderungen Ihres Einkommens auf Basis der Steuererklärung oder des Abschlusses. So bleiben Ihnen Überraschungen erspart.

3

Online Services nutzen

Beiträge und Zahlungen auf einen Blick

Eine volle AHV-Rente erhält nur, wer 44 Jahre lang AHV-Beiträge eingezahlt hat (Frauen aktuell 43 Jahre, ab 2025 schrittweiser Anstieg bis 2028 auf ebenfalls 44 Jahre). Wer Anspruch auf eine volle AHV-Rente hat, bekommt nicht automatisch die maximale AHV-Rente in der Höhe von 2450 Franken. Diese erhält nur, wer während der gesamten Beitragsdauer ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 88 200 Franken hatte.

Beitragslücken vermeiden

Kranken- und Unfalltaggelder sind nicht beitragspflichtig. Deshalb können durch längere Krankheiten oder Unfälle Beitragslücken entstehen. Schliessen Sie diese Lücken rechtzeitig. Damit verhindern Sie Auswirkungen auf die AHV-Rente. Sie können fehlende Beiträge bis zu fünf Jahre später nachzahlen.

www.svazurich.ch/beitragsluecke

AHV-Kontoauszug bestellen

Wir empfehlen Ihnen, alle fünf Jahre einen AHV-Kontoauszug zu bestellen. Kontrollieren Sie, ob die verbuchten Beiträge mit der Verfügung der SVA Zürich übereinstimmen. Bitte beachten Sie: Der AHV-Kontoauszug bildet nur die Jahre ab, für die eine definitive Beitragsrechnung vorliegt. Der AHV-Kontoauszug ist kostenlos und kann online bestellt werden.

www.svazurich.ch/ik

AHVeasy macht die Zusammenarbeit einfacher

AHVeasy, unser Onlineportal, erleichtert die Zusammenarbeit mit der SVA Zürich. Mit AHVeasy können Sie Ihre Akontobeiträge anpassen, Familienzulagen beantragen und Mutationen melden. Zudem sind Sie tagesaktuell über Ihre Beiträge und Zahlungen informiert. Gleichzeitig sinken Ihre Verwaltungs-kostenbeiträge.

www.svazurich.ch/ahveasy

4

Familie entlasten

Familienzulagen, Erwerbsersatz für Mutterschaft, Vaterschaft und Militärdienst

Erwerbstätige Frauen und Männer sind bei der Geburt eines Kindes versichert. Der gesetzliche Mutterschaftsurlaub beträgt 14 Wochen, der Vaterschaftsurlaub 2 Wochen. Eltern eines schwer erkrankten oder verunfallten Kindes haben Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Betreuungsurlaub. Zudem können Eltern Familienzulagen geltend machen. Deshalb zahlen Selbständigerwerbende auch einen obligatorischen Beitrag an die Familienausgleichskasse. Damit wir Leistungsanträge speditiv bearbeiten können, brauchen wir Ihre Unterstützung.

www.svazurich.ch/erwerbsersatz

Änderungen melden

Informieren Sie uns unverzüglich über relevante Ereignisse wie die Geburt eines Kindes. Melden Sie aber auch Beginn, Abbruch oder Abschluss von Ausbildungen Ihrer Kinder. Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen müssen wir immer zurückfordern.

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung berechnen

Grundlage für die Berechnung ist das letzte AHV-pflichtige Einkommen vor der Geburt des Kindes.

www.svazurich.ch/entschaedigung

Familienzulagen abfragen

Welcher Elternteil die Familienzulagen beantragen muss, hängt von der familiären und wirtschaftlichen Situation ab.

www.svazurich.ch/zulagen

Erwerbsersatz für Militär- oder Zivildienst anmelden

Als Selbständigerwerbender können Sie Ihre Meldekarte für den Erwerbsersatz direkt an uns schicken. Sind Sie gleichzeitig Arbeitnehmer, geben Sie die Karte bitte bei Ihrem Arbeitgeber ab.

www.svazurich.ch/eo

5

Krankenkassenprämien reduzieren

Individuelle Prämienverbilligung

Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, erhält einen finanziellen Beitrag an die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Ob Sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben, hängt von Ihren Steuerfaktoren ab. Wir stellen Ihnen im Sommer das Antragsformular für das Folgejahr zu. Wir überweisen die Prämienverbilligung für Sie und Ihre Familie direkt an die Krankenkasse.

www.svazurich.ch/ipv

Anspruch prüfen

Sie haben kein Antragsformular erhalten? Mit unserem Online-Rechner können Sie Ihren Anspruch schnell und einfach prüfen.

www.svazurich.ch/ipvrechner

**«Wir möchten Ihre Leistungsanträge
möglichst speditiv bearbeiten.
Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung:
Melden Sie uns Änderungen
unverzüglich.»**

SVA Zürich

6

Auszeit nehmen

Auslandsaufenthalt und Beitragspflicht

Einfach auf und davon – wer kennt diesen Wunsch nicht? Wenn aus Wunsch dann Realität wird, vergessen Sie die Sozialversicherungen nicht. Klären Sie mit uns vorher, ob und wie Sie weiterhin bei AHV und IV versichert sind.

Beitragslücken vermeiden

Die AHV-Beitragspflicht bleibt, ob Sie arbeiten oder nicht. Fragen Sie bei unserer Ausgleichskasse nach, ob eine Anmeldung für Nichterwerbstätige notwendig wird. Wir klären im Gespräch mit Ihnen, ob die AHV-Beitragspflicht für das Jahr erfüllt ist oder nicht.

www.svazurich.ch/beitragsluecke

Im Ausland arbeiten

Ob die Beitragspflicht auch bei einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland bestehen bleibt, hängt von verschiedenen Faktoren wie Nationalität und Erwerbssort ab. Schweizer sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger können sich für eine begrenzte Zeit in einen EU-Staat entsenden. In dieser Zeit bleiben sie in der AHV versichert. Gleiches gilt auch für EFTA-Bürgerinnen und -Bürger, die vorübergehend in einem anderen EFTA-Staat arbeiten. Wir beraten Sie gerne.

www.svazurich.ch/entsendung

Anspruch auf Familienzulagen bleibt

Wenn Sie Anspruch auf Familienzulagen haben, bleibt dieser auch während eines längeren Urlaubs bestehen – längstens für den laufenden und die folgenden drei Kalendermonate. Wir beraten Sie zum Vorgehen.

7

Arbeitgeber werden

Angestellte und vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Wer in der Schweiz arbeitet, ist obligatorisch gegen Invalidität, Todesfall und Armut im Alter versichert – unabhängig vom Einkommen. Deshalb ist der Arbeitgeber verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt. Sie schadet der Wirtschaft und setzt alle Beteiligten einem persönlichen Risiko aus. Arbeitgebende, die Schwarzarbeit unterstützen, machen sich strafbar. Das gilt auch für Selbständig-erwerbende, die Löhne von Mitarbeitenden oder Haushaltshilfen nicht abrechnen. Sichern Sie Ihre Mitarbeitenden ab – das ist einfacher und günstiger als gedacht.

Bei der Ausgleichskasse anmelden

Melden Sie uns innert Monatsfrist Zuzüger aus dem Ausland und Grenzgänger, die noch keine AHV-Nummer besitzen. Mitarbeitende, die bereits eine AHV-Nummer haben, können Sie Ende Jahr in die Lohndeklaration aufnehmen. Austretende Mitarbeitende müssen Sie uns nur dann melden, wenn diese Familienzulagen beziehen.

www.svazurich.ch/ausweis

Einfach kalkulieren

Mit unserem Online-Rechner können Sie schnell und einfach die Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Mitarbeitenden abschätzen. Für die Beiträge Ihrer Angestellten erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer eigenen Beitragsrechnung eine separate Akontorechnung.

www.svazurich.ch/berechnen

Obligatorische Unfallversicherung abschliessen

Als Arbeitgeberin, Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, für Ihre Mitarbeitenden eine Unfallversicherung abzuschliessen. Für Mitarbeitende, die weniger als acht Stunden pro Woche arbeiten, genügt eine Berufsunfallversicherung. Wer mehr arbeitet, muss auch gegen Nichtberufsunfälle versichert werden.

Bei der Pensionskasse anmelden

Bei einem jährlichen Bruttoeinkommen über 22050 Franken bzw. bei über 1837.50 Franken im Monat ist die berufliche Vorsorge obligatorisch.

www.svazurich.ch/bvg

Abrechnungsverfahren mit direktem Steuerabzug nutzen

Das vereinfachte Verfahren ist ideal für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse. Sie ziehen die Beiträge an AHV, IV, EO, Arbeitslosenversicherung sowie den Steuerabzug vom Bruttolohn ab und rechnen mit der SVA Zürich jeweils per Ende Jahr ab. Wir senden Ihrer Mitarbeiterin, Ihrem Mitarbeiter eine Bescheinigung für die Steuererklärung. Sie brauchen deshalb keinen Lohnausweis auszufüllen.

www.svazurich.ch/einfachabrechnen

8

Unternehmen gründen

Standortförderung des Kantons Zürich

Sie möchten ein Unternehmen gründen? Nutzen Sie die Informationen, die wir für Gründerinnen und Gründer zur Verfügung stellen. Wir sind Partner der Online-Plattform gruenden.ch und tragen so zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Zürich bei.

www.gruenden.ch

www.svazurich.ch/gruenden

Sonderkonditionen nutzen

Gründerinnen und Gründer mit mindestens einer Angestellten, einem Angestellten profitieren bei uns in den ersten zwei Jahren von reduzierten Verwaltungskosten.

**«Wir sind in allen
Lebenslagen für
Sie da. Fragen Sie
uns nach unseren
Leistungen.»**

SVA Zürich

9

Ruhestand planen

Pensionierung und AHV-Rente

So schön sie ist, so viele Fragen sind damit verbunden – die Pensionierung. Wer früh mit der Planung beginnt, sieht dem Altersrücktritt entspannt entgegen.

AHV-Rente rechtzeitig anmelden

Ab 2025 steigt das Referenzalter für Frauen schrittweise auf 65 Jahre:

Jahrgang 1960: 64 Jahre

Jahrgang 1961: 64 Jahre + 3 Monate

Jahrgang 1962: 64 Jahre + 6 Monate

Jahrgang 1963: 64 Jahre + 9 Monate

Jahrgang 1964 und jünger: 65 Jahre

Schicken Sie uns Ihren Antrag vier bis sechs Monate vor der Pensionierung. Ausnahme: Bezieht Ihre Ehepartnerin, Ihr Ehepartner bereits eine Rente, ist deren/dessen Ausgleichskasse auch für die Berechnung Ihrer Rente zuständig.

Rentenbeginn individuell wählen

Frauen und Männer können die Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren ab einem frei gewählten Monat beziehen. Wer die Rente bereits vor dem Referenzalter bezieht, erhält eine gekürzte Rente. Wer die Rente später als bei Erreichen des Referenzalters bezieht, erhält einen Zuschlag.

Es ist auch möglich, nur einen Teil der Rente früher zu beziehen und den Rest später. Der

Anteil ist frei wählbar von 20 bis 80 Prozent.

Wenn Sie über das Referenzalter hinaus arbeiten, können Sie sich die AHV-Beiträge anrechnen lassen und unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente erhöhen (bis zur Maximalrente). Der Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr ist optional.

www.svazurich.ch/rente

Online-Rechner nutzen

Der Rentenrechner auf unserer Website zeigt Ihnen auf, mit welcher Rente Sie ungefähr rechnen können.

www.svazurich.ch/escal

Betreuungsgutschriften beantragen

Haben Sie Verwandte mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung gepflegt? In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Internationale Rentenberatungstage nutzen

Expertinnen und Experten aus unseren Nachbarländern informieren Sie, welchen Rentenanspruch Sie aufgrund einer Erwerbstätigkeit in einem Nachbarland haben.

www.svazurich.ch/beratungstage

10

Arbeitsfähigkeit erhalten

Prävention und Wiedereinstieg

Krankheit und Unfall können jeden treffen. Wir sind im Kanton Zürich die Partnerin für Prävention und berufliche Eingliederung. Unsere Beraterinnen und Berater sind für Sie da, wenn sich gesundheitliche Probleme auf Ihre Arbeitsfähigkeit auswirken. Das Ziel ist immer der Erhalt der Arbeitsfähigkeit oder der Wiedereinstieg nach Krankheit. Die Möglichkeiten, wie wir Sie unterstützen können, sind vielfältig.

www.svazurich.ch/arbeitsplatzerhalt

11

Sozialversicherungen verstehen

Öffentlicher Kundendienst

Unsere Sozialversicherungsprodukte sind komplex und abstrakt. Deshalb ist uns die persönliche Beratung so wichtig. Wir sind für Ihre Fragen und Anliegen da.

Persönliche Beratung nutzen

Sie möchten eine Spontanberatung ohne Voranmeldung? Dafür ist der öffentliche Kundendienst der SVA Zürich da. Wir haben von Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr durchgehend für Sie geöffnet. Sie finden uns an der Röntgenstrasse 17, in Fussdistanz zum Hauptbahnhof Zürich. Oder rufen Sie uns an: Wir beantworten Ihre Fragen unter 044 448 54 80.

**«Haben Sie
Fragen?
Wir sind gerne
für Sie da.»**

SVA Zürich

SVA Zürich

Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen

Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

www.svazurich.ch